

Geschäftsordnung 88 über Organisation und Tätigkeit des Vorstands im SAC

1. AUFGABEN DES VORSTANDS

Ausbildung und Sport (Geschäftsbereich A)

Information und Veranstaltungen (Geschäftsbereich B)

Material und Verwaltung (Geschäftsbereich C)

2. AUFGABEN DER GESCHÄFTSBEREICHE

Ausbildung & Sport (GB A)	Information & Veranstaltung (GB B)	Material & Verwaltung (GB C)
Training (Wettkampf, Kondition)	Info über Vorstandsbeschluss	Kassenführung
Ausbildung (Brevets)	Info über Veranstaltungen & Reisen	Budgeterstellung
Unterwasserrugby	Veranstaltung von Clubabenden, Tauchexkursionen & Reisen	Ankauf von Gerätschaft
Flossenschwimmen & Streckentauchen	Veranstaltung von Vorträgen	Betreuung der Geräte
Orientierungstauchen	Clubzeitschrift & Info-Blätter	Vertragserrichtungen
Wettkampfbeschickung	Medienkontakte	Erstzusendungen an Neumitglieder
	UW-Biologie, -archäologie	
	UW-Fotografie	

3. PERSONELLE BESETZUNG DER GESCHÄFTSBEREICHE

Jeder GB ist mit 2 Personen des **statutengemäß gewählten Vorstands (SV)** zu besetzen. Der SV kann weitere Vereinsmitglieder zur Mitarbeit in den Geschäftsbereichen aufnehmen. Diese bilden zusammen mit dem SV den **erweiterten Vorstand (EV)**. Die maximale Mitarbeiterzahl je GB beträgt 6 Personen. Die Aufnahme der assoziierten Mitglieder erfolgt über Vorschlag eines Mitglieds des SV durch Abstimmung im SV mit einfacher Mehrheit.

4. AUFGABEN DER ASSOZIIERTEN MITGLIEDER

Der Aufgabenbereich der assoziierten Mitglieder ist auf den jeweiligen Geschäftsbereich beschränkt. Ihr Stimmrecht üben die assoziierten Mitglieder im GB und in den Sitzungen des EV aus. In Sitzungen des SV sind sie nur in Vertretung für das statutengemäß gewählte Vorstandsmitglied zugelassen und stimmberechtigt.

5. DIE ARBEIT DER GESCHÄFTSBEREICHE

In den einzelnen GB wird mit einfacher Mehrheit selbständig im zugeordneten Aufgabenbereich entschieden. Ausgenommen sind alle jene Aufgaben, deren Beschlussfassung in den Statuten dem SV oder der Generalversammlung vorbehalten ist.

6. BUDGETERSTELLUNG

Spätestens 60 Tage nach der Neuwahl eines Vorstands ist über das Jahresbudget Beschluss zu fassen. In diesem Budget sind den 3 GB jene Summen zur Verfügung zu stellen, über die jeder GB selbständig verfügen kann. Bis zum Beschluss über das Budget sind alle Ausgaben, die € 21,80 übersteigen, vom SV zu bewilligen.

7. EINBERUFUNG UND ABHALTUNG VON SITZUNGEN DER GB UND DES SV

Die Sitzungen eines GB werden von einem Mitglied des SV aus dem jeweiligen GB einberufen. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, dieses ist den Vertretern des SV innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse der GB können mit qualifizierter (2/3) Mehrheit durch den SV aufgehoben werden. Die Frist für eine solche Aufhebung beträgt 14 Tage nach Einlangen des Protokolls. Die Sitzungen des EV werden vom Obmann, in dessen Vertretung vom Kassier, einberufen. Die Aufgabe des EV ist die Vorbereitung der Generalversammlung. Über die Sitzungen des EV ist Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist mit der Einladung zur GV an alle Mitglieder zu versenden.

8. FUNKTIONSPERIODE EINES ASSOZIIERTEN MITGLIEDS

Die Funktion eines assoziierten Mitglieds endet durch Verzicht, Ausscheiden aus dem Verein oder Nichtbestätigung durch den neu gewählten Vorstand. Über die Bestätigung der assoziierten Mitglieder hat jeder neu gewählte Vorstand in seiner ersten Sitzung nach der Wahl Beschluss zu fassen.